



Einkaufsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe für die Überlassung von Leiharbeitnehmern (EB Arbeitnehmerüberlassung)

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Einkaufsbedingungen („EB“) für die Überlassung von Leiharbeitnehmern sind Bestandteil der Verträge über die Überlassung von Leiharbeitnehmern („**Leiharbeitnehmer**“) durch den Verleiher (nachfolgend: „**Verleiher**“) an die Deutsche Telekom AG (nachfolgend „**DTAG**“ oder „**Entleiher**“ genannt) bzw. den mit ihr verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) als Entleiher (nachfolgend „**Entleiher**“), sofern und soweit nicht in der jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Es gilt das Schriftformerfordernis für alle Vereinbarungen zwischen Verleiher und Entleiher. Abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und sowohl vom Verleiher als auch vom Entleiher unterschrieben sind. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformabrede. Geschäftsbedingungen des Verleihers gelten nur, wenn und soweit der Entleiher sich schriftlich und unter ausdrücklicher Bezugnahme mit diesen einverstanden erklärt.
- (3) Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Verleihers haben keine Geltung, und zwar auch dann nicht, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Verleihers die Leistung vorbehaltlos abgenommen wird.

Rechtswirksam sind nur von einer Einkaufsstelle des Entleihers oder eines verbundenen Unternehmens schriftlich getätigte Bestellungen, Abrufe, Kontrakte, etc. bzw. sonstige Willenserklärungen. In jedem Fall erforderlich ist der Abschluss einer schriftlich geschlossenen Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung.

2. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind in der nachstehenden Reihenfolge:

- a. die Bestellung (Abruf),
- b. die Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung
- c. der Rahmenvertrag, soweit vorhanden,
- d. diese EB Arbeitnehmerüberlassung,
- e. der Verhaltenskodex für Lieferanten (DTAG Supplier Code of Conduct) (nachfolgend „**SCoC**“ genannt; abrufbar unter <https://www.telekom.com/de/konzern/einkauf>).

Im Falle von inhaltlichen Widersprüchen finden die Regelungen des ranghöheren Dokumentes Anwendung.

3. Abwicklung der Arbeitnehmerüberlassung

- (1) Die jeweilige Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung ist vor Einsatzbeginn zu schließen und bedarf der Schriftform, gemäß § 12 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (nachfolgend „**AÜG**“ genannt). Die Arbeitnehmerüberlassung beginnt und endet zu den für jeden Leiharbeitnehmer in der Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung aufgeführten Zeitpunkten. Änderungen hinsichtlich Einsatzdauer, Arbeitszeit und Arbeitstätigkeit können nur zwischen dem Verleiher und dem Entleiher unter Beachtung der gesetzlichen Schriftform (§ 12 AÜG) vereinbart werden.
- (2) Die Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung hat mindestens zu enthalten: die Parteien der Vereinbarung sowie die Parteien jeder einzelnen Arbeitnehmerüberlassung; jeweils mit Firma und Anschrift; die individualisierbare Bezeichnung der von der Vereinbarung erfassten

Leiharbeitnehmer; die Qualifikationen und Skills, die die Leiharbeitnehmer aufweisen sollen bzw. die Tätigkeiten, für die diese eingesetzt werden sollen; der Zeitraum oder die Zeiträume für die die Arbeitnehmerüberlassung erfolgen soll; die jeweiligen Einsatzorte. Der jeweilige Verleiher hat in der jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung zu versichern, dass die in Satz 1 genannten Angaben inhaltlich richtig sind, dass zwischen ihm als Verleiher und den jeweiligen Leiharbeitnehmern ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis besteht und dass er im Besitz einer aktuellen Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis ist (vgl. §§ 1, 12 Abs. 1 Satz 3 AÜG).

- (3) Die konkrete Anforderung von Leiharbeitnehmern durch den Entleiher erfolgt durch eine an die Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung anknüpfende separate Bestellung.
- (4) Der Verleiher hat keinen Anspruch auf Abnahme einer bestimmten Art oder Anzahl von Leiharbeitnehmern durch den Entleiher. Nur bei Abgabe einer Bestellung entsteht – mit den Einschränkungen, die sich aus diesen EB und der jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung ergeben – eine Abnahmeverpflichtung des Entleihers.
- (5) Der Verleiher hat die Leistungen durch eigene Arbeitnehmer zu erbringen. Der Einsatz von Subunternehmen und/oder der Einsatz von Leiharbeitnehmern von Subunternehmen (sog. Kettenüberlassung) ist nicht zulässig (§ 1 Abs. 1 Satz 3 AÜG). Bei Verletzung dieser Pflicht ist der Entleiher zur fristlosen Kündigung der Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung berechtigt.

4. Verzug

- (1) Im Falle des Verzugs finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Entleiher kommt auch bei Zahlungen erst dann in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Verleihers hin nicht leistet.
- (3) Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, kann der Entleiher den Vorbehalt der Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.

5. Rücktritt oder Kündigung aus wichtigem Grund

Ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur außerordentlichen Kündigung besteht insbesondere dann, wenn über das Vermögen der anderen Partei die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird, der Vertragspartner seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt, der Vertragspartner seinen Geschäftsbetrieb oder den Teil seines Geschäftsbetriebs einstellt, der sich auf die vertragsgegenständlichen Leistungen bezieht, oder ein am Sitz der betroffenen Partei nach der dort geltenden Rechtsordnung den vorgenannten Fällen in etwa entsprechendes Ereignis eintritt. Der Entleiher ist ferner zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Verleiher (und/oder dessen Unterauftragnehmer) die Anforderungen des Mindestlohngesetzes nicht erfüllt.

6. Vergütung und Abrechnung

- (1) Die Basis für die Vergütung tatsächlich geleisteter Stunden der Leiharbeitnehmer sind die vereinbarten Verrechnungssätze. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich auf Basis der ordnungsgemäß erfassten Stundennachweise.

- Ein gültiger Stundennachweis enthält mindestens den täglichen Einsatzbeginn, -das tägliche Einsatzenende sowie die tägliche Einsatzdauer und die Länge der Pausen. Der Entleiher lässt monatlich von einem fachlichen Ansprechpartner die geleisteten Arbeitsstunden und den Anspruch auf Leistungszulagen auf dem Stundennachweis prüfen und bestätigen. Die konkreten Verrechnungssätze ergeben sich ausschließlich und unmittelbar aus der Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung.
- (2) Mit der vereinbarten Vergütung / dem Stundensatz sind sämtliche Entgelt- und Entgeltnebenkosten für den Leiharbeitnehmer (sowie vom Verleiher ggf. zu zahlende Zulagen oder Zuschläge) vergütet.
- (3) Die Rechnungen werden monatlich aufgrund der Arbeitszeitznachweise erstellt. Nach Ermessen des Entleihers kann die Zahlung innerhalb von vierzehn (14) Tagen mit drei Prozent (3%) Skonto oder dreißig (30) Tagen netto erfolgen. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem ersten Tag, nachdem die Buchhaltung des Entleihers eine prüf-fähige und ordnungsgemäße Rechnung, die den Anforderungen dieser Ziffer entspricht, erhalten hat, jedoch nicht vor Erfüllung/Abnahme der Leistung. Macht der Entleiher Gebrauch von der o.g. Skontoregelung, erfolgt die Zahlung innerhalb der 14-tägigen Zahlungsfrist. Wird die 30-tägige Nettozahlungsoption gewählt, nimmt der Entleiher seine Auszahlungen am 5. und 20. Tag eines jeden Kalendermonats vor ("**Auszahlungsdatum**"). In diesem Fall ist die Rechnung an dem auf das Ende der Zahlungsfrist folgenden nächsten Auszahlungsdatum zu begleichen. Das Datum, an dem die Zahlung auf dem Konto des Verleihers eingeht, ist für die Einhaltung der Zahlungsfrist maßgeblich, während der Zeitraum zwischen dem Ende der Zahlungsfrist und dem nächsten Zahlungsdatum außer Acht bleibt. Der Entleiher wird seine Zahlungen per Banküberweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto des Verleihers leisten.
- (4) Sofern der Entleiher es im Rahmen einer Bestellung verlangt, ist der Verleiher verpflichtet, für die ordnungsgemäße, einwandfreie und vollständige Erfüllung einer Bestellung und für die Einhaltung aller vertraglichen Vereinbarungen, Bedingungen und Verpflichtungen durch den Verleiher eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung hat in Form einer unwiderruflichen Bürgschaft einer namhaften und im Voraus vom Entleiher zu genehmigenden Bank zu erfolgen. Jede Sicherheitsleistung muss unmittelbar an dem in der Bestellbestätigung genannten Datum wirksam werden und läuft am Ende des jeweiligen Gewährleistungszeitraums bzw. an einem entsprechenden anderen zwischen dem Entleiher und dem Verleiher vereinbarten Datum ab. Die Sicherheitsleistung muss auf einen Betrag in Höhe von zehn Prozent (10 %) des Wertes der jeweiligen Bestellung lauten.
- (5) Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch den Entleiher beinhaltet keine Anerkennung der Leistung des Verleihers als vertragsgemäß.
- (6) Die vereinbarten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Der Verleiher ist verpflichtet, ordnungsgemäße Rechnungen gem. § 1a4 UStG zu erteilen. Erfüllt eine Rechnung die Voraussetzung nicht, hat der Entleiher eine etwaige Zahlungsverzögerung, die auf der Nichtkonformität der Rechnung beruht, nicht zu vertreten.
- (7) Änderungen und Ergänzungen der Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung sind in der Rechnung besonders kenntlich zu machen und werden nur vergütet, wenn hierüber vor Ausführung dieser Leistung eine schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.
- (8) Die Rechnungen sind mit Bezug auf die jeweilige Bestellnummer und zusammen mit den Arbeitszeitznachweisen an die in der Bestellung genannte Rechnungsanschrift zu senden.
- Ferner muss die Rechnung die folgenden Angaben enthalten:
- Mengen;
 - Stückpreise;
 - ggf. Artikelnummern und Handelsname;
 - Gesamtbeträge zu jedem Artikel;
 - Gesamtbeträge für Dienstleistungen mit separat ausgewiesenen Beträgen z.B. für Installationsarbeiten, Besuche vor Ort und technische Maßnahmen;
 - geltende Steuern einschließlich der auf die Vertragsgegenstände anfallenden Mehrwertsteuer;
 - etwaige Preisnachlässe und insgesamt fällige Beträge;
 - die SAP- oder eine entsprechende Auftragsnummer sowie das Auftragsdatum;
 - alle laut der nationalen Gesetzgebung erforderlichen Angaben;
 - die Adresse, an die die Rechnung zu senden ist, und
 - ausreichende Kontoangaben (z.B. IBAN und BIC).
- Falls Teile der oben genannten Angaben fehlen oder falsch sind, ist der Entleiher berechtigt, die Rechnung und Zahlung abzulehnen. Eine Zahlung des Entleihers stellt keine Bestätigung dar, dass die Vertragsgegenstände den Anforderungen entsprechen.
- (9) Sofern das Gutschriftverfahren vereinbart ist, gilt abweichend von/ergänzend zu den Bestimmungen dieser Ziffer:
- Der Entleiher leistet Zahlungen, ohne dass der Verleiher Rechnungen einreicht. Die Zahlungsfrist beginnt mit Abschluss der Dateneingabe, jedoch nicht vor Erfüllung/Abnahme der Leistung. Die Abrechnung der Leistung erfolgt auf Grundlage des Leistungsnachweises. Der Verleiher erhält vom Entleiher als Nachweis für die dv-mäßig erfassten Leistungen monatlich, jeweils zum 3. Arbeitstag des Folgemonats, eine Gutschriftenanzeige. In der Gutschriftenanzeige werden je Leistungsnachweis die Leistungen nach Art und Menge einschließlich des Nettopreises, der Umsatzsteuer sowie des Umsatzsteuersatzes ausgewiesen.
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Ziffer.
- (10) Der Entleiher ist in Verzug, wenn trotz vollständiger Erbringung der Leistungen durch den Verleiher und nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist eine Zahlungserinnerung zugestellt wurde und wenn der Entleiher diese Zahlung nicht innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen geleistet hat. Eine Zahlungserinnerung ist an die in der Bestellung genannte Rechnungsanschrift zu senden.
- (11) Die regelmäßige Arbeitszeit der Leiharbeitnehmer entspricht der regelmäßigen Arbeitszeit im Betrieb des Entleihers, beträgt täglich jedoch maximal acht und wöchentlich maximal vierzig Stunden.
- Überstunden werden nur in Ausnahmefällen und ausschließlich nach schriftlicher Anweisung des Entleihers erbracht. Nach Genehmigung der Überstunden gilt folgende Regelung:
- Zuschläge berechnen sich auf Grundlage des jeweiligen Kundentarifes vorbehaltlich der Regelungen in der Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung wie folgt:
- Überstunden (s.o.): 25 %
Arbeitsstunden an Sonntagen und Feiertagen: 50 %

Beim Zusammentreffen von verschiedenen Zuschlägen wird jeweils nur der höhere Zuschlag berechnet.

Für Einsätze außerhalb des Einsatzortes werden die anfallenden Reisekosten gemäß Konzernreiserichtlinie des Entleihers abgerechnet.

- (12) Rufbereitschaft liegt vor, wenn der Leiharbeitnehmer verpflichtet wird, sich in der eigenen Häuslichkeit oder einem anderen, mit dem Zweck der Rufbereitschaft in Einklang stehenden und dem Entleiher anzuzeigenden Bereich aufzuhalten und auf Abruf die Arbeit unverzüglich aufzunehmen hat.

Als Arbeitseinsätze in der Rufbereitschaft gelten solche, die der Leiharbeitnehmer nicht während der regelmäßigen Arbeitszeit erbringt, sondern zu denen er aus der Ruhezeit gerufen wird. Im Rahmen der Einsätze aus der Rufbereitschaft werden keine Regelarbeiten durchgeführt.

Wird der Leiharbeitnehmer zu einem Arbeitseinsatz während der Rufbereitschaft herangezogen, wird die geleistete Arbeitszeit inkl. Wegezeit zum und vom Arbeitsplatz als Arbeitszeit anerkannt.

Die Rufbereitschaft wird vorbehaltlich der Regelungen in der Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung mit 25% vom Stundensatz vergütet. Während des Einsatzes in der Rufbereitschaft werden der normale Stundensatz und evtl. Zuschläge aus Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit vergütet

7. Pflichten des Verleiher

- (1) Der Verleiher versichert, dass er im Besitz einer gültigen Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung gem. §§ 1 Abs. 1 Satz 1; 2 AÜG für die Laufzeit der Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung ist. Der Verleiher wird den zuständigen Einkaufsbereich des Entleihers über den Widerruf, die Nichtverlängerung oder das sonstige Erlöschen der Erlaubnis gem. §§ 1 Abs. 1 Satz 1; 2 AÜG unverzüglich schriftlich unterrichten. Er ist auch verpflichtet, den Entleiher unverzüglich, über alle Umstände / behauptete Tatsachen zu informieren, die einen drohenden Verlust der Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung bedeuten könnten, gleich aus welchem Grund (drohender Verlust).
- (2) Auf Wunsch des Entleihers hat der Verleiher das Original der Erlaubnis zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Verleiher stellt den Entleiher von sämtlichen evtl. entstehenden Ansprüchen frei, die durch den Verlust der Erlaubnis entstehen.
- (3) Der Verleiher sichert dem Entleiher zu, dass zwischen ihm (dem Verleiher) und den Leiharbeitnehmer ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis besteht. Der Verleiher verpflichtet sich, seinen Arbeitgeberpflichten nachzukommen. Dies bedeutet u.a., dass er sämtliche arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen einhält sowie entsprechende Zahlungen sach- und fristgerecht leistet. Der Entleiher ist berechtigt, selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte die Einhaltung der vorgenannten Regelungen durch den Verleiher nach Ankündigung zu überprüfen.
- (4) Der Verleiher sichert zu, ausschließlich Leiharbeitnehmer anzubieten, für die vor Einsatzbeginn ein aktuelles Privatführungszeugnis vorliegt. Das Privatführungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Maßgeblich ist das Ausstellungsdatum. Soweit im Zeugnis einsatzrelevante Einträge enthalten sind, ist vor Überlassung des Leiharbeitnehmers der Entleiher darüber zu informieren und dessen Entscheidung hinsichtlich des Einsatzes einzuholen. Bei dezierten Vertragsänderungen oder Kundenanforderungen ist das Privatführungszeugnis zu erneuern. Die Gebühren für das

Privatführungszeugnis werden durch den Verleiher getragen.

- (5) Der Verleiher gewährleistet, dass die Leiharbeitnehmer die jeweils in den Stellenprofilen hinterlegten Anforderungen erfüllen, die sich aus der Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung ergebenden notwendigen Qualifikationen tatsächlich besitzen und in die Arbeitsabläufe des Entleihers problemlos integriert werden können. Der Verleiher haftet für die ordnungsgemäße Auswahl seiner Leiharbeitnehmer im Hinblick auf die jeweils in der Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung vereinbarte Tätigkeit.
- (6) Der Verleiher sichert zu, dass er bei der Durchführung seiner Leistung - insbesondere in den Geschäftsräumen des Entleihers - alle gesetzlichen Erfordernisse und behördlichen Bestimmungen einhält. Er verpflichtet sich, die Normen des Bundesdatenschutzgesetzes und der DSGVO einzuhalten und die eingesetzten Leiharbeitnehmer entsprechend zu verpflichten.
- (7) Der Verleiher sichert zu, dass die Überlassung der in der Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung genannten Leiharbeitnehmer unter Berücksichtigung etwaig nach § 1 Abs. 1b Satz 2 AÜG anzurechnender vorheriger Überlassungszeiten nicht zu einer Überschreitung der jeweiligen Höchstüberlassungsdauer führt. Der Verleiher haftet dem Entleiher für sämtliche, aufgrund der Nichteinhaltung dieser Zusicherung eintretende Schäden.
- (8) Der Verleiher führt vor Einsatzbeginn eine Arbeitsplatzbegehung am jeweiligen Arbeitsplatz durch, dokumentiert diese und übermittelt die Dokumentation dem Entleiher. Der Entleiher prüft diese und kann gegebenenfalls begründete Änderungen nachtragen lassen.
- (9) Der Verleiher hat bei der Vertragserfüllung die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung, insbesondere in den Erscheinungsformen Schwarzarbeit (Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung), illegale Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz), illegale Ausländerbeschäftigung (Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet sowie § 284 SGB III) und Leistungsmissbrauch (§ 60 SGB I) zu beachten.

8. Vorlage- und Nachweispflichten des Verleiher

- (1) Sind behördliche Erlaubnisse oder Ähnliches für die Erfüllung der Tätigkeit vorgeschrieben, hat der Entleiher das Recht, sich diese jederzeit zur Einsicht vorlegen zu lassen.
- (2) Insbesondere im Falle des Einsatzes von Leiharbeitnehmern, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sichert der Verleiher zu, dass die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen. Es dürfen insbesondere keine Leiharbeitnehmer zur Verfügung gestellt werden, welche keine gültige Arbeitsgenehmigung besitzen. Der Verleiher stellt den Entleiher von sämtlichen Rechtsfolgen frei, die sich aus einer Nichteinhaltung dieser Anforderungen ergeben.
- Aufgrund erhöhter Sicherheitsanforderungen kann es notwendig sein, für den Einsatz der Leiharbeitnehmer die nachfolgend benannten Dokumente einzuholen:
- Erklärung zu Gehaltspfändungen,
 - aktuelle Schufa-Auskunft.
- (3) Weiterhin stellt der Verleiher dem zuständigen Einkaufsbereich des Entleihers auf Anforderung die aktuellen Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge (z.B. Krankenkassenbeiträge, etc.), der Beiträge zur Berufsgenossenschaft an die entsprechende Institution, Lohnsteuer, Kirchensteuer sowie sonstiger Steuern und Abgaben an das

entsprechende Finanzamt in Kopie zur Verfügung. Der Verleiher hat in der Folge auf Anforderung jeweils jährlich Kopien der aktuellen Bescheinigungen dem zuständigen Einkaufsbereich des Entleihers zur Verfügung zu stellen. Die Originale sind auf Wunsch des Entleihers zur Einsichtnahme vorzulegen.

- (4) Wird der Entleiher gemäß § 28e Abs. 2 SGB IV von dem zuständigen Träger auf Bezahlung von Beiträgen zur Kranken-, Pflege-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung in Anspruch genommen, so ist der Entleiher berechtigt, die dem Verleiher geschuldeten Vergütungen in Höhe der von dem jeweiligen Träger geltend gemachten Forderungen einzubehalten, bis der Verleiher nachweist, dass er die Beiträge ordnungsgemäß abgeführt hat.
- (5) Der Verleiher stellt im Übrigen sicher eine ordnungsgemäße Dokumentation der Verleihdauer und
 - dass der Entleiher 3 Monate vor Ablauf der Überlassungshöchstdauer auf deren Ablauf schriftlich hingewiesen wird,
 - dass für den Leiharbeitnehmer eine Selbstauskunft über vorherige Arbeitsverhältnisse und Einsätze in den letzten sechs Monaten vor Einstellung erfolgt. Einvernehmen besteht darüber, dass der Verleiher verantwortlich ist für die Richtigkeit der Inhalte der Selbstauskünfte, d.h. diese überprüft.
- (6) Der Verleiher sichert zu, die in Ziffer 22 enthaltenen Einsatzverbote zu beachten.
- (7) Verletzt der Verleiher eine der Pflichten dieser Ziffer ist der Entleiher berechtigt, die jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Schadenersatzforderungen des Entleihers bleiben dabei unberührt.

9. Pflichten des Entleihers

- (1) Der Entleiher gibt in der jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung an, welche besonderen Merkmale die vorgesehenen Tätigkeiten haben und welche beruflichen Qualifikationen dafür erforderlich sind. Sofern die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AÜG für eine Abweichung vom Gleichstellungsgrundsatz nicht vorliegen und Leiharbeitnehmer unter Berücksichtigung etwaig nach § 8 Abs. 4 Satz 4 AÜG anzurechnender Überlassungszeiten für einen längeren Zeitraum als neun Monate – gerechnet ab Beginn der Überlassung – überlassen werden, gibt der Entleiher in der jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung zusätzlich an, welches Arbeitsentgelt für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers im Einsatzbetrieb gilt.
- (2) Der Entleiher verpflichtet sich, die sich aus dem Einsatz der Arbeitnehmer in seinem Betrieb ergebenden gesetzlichen Fürsorgepflichten zu erfüllen.
- (3) Für eine eventuell notwendige behördliche Zulassung von Mehr-, Sonn- und Feiertagsarbeit wird der Entleiher Sorge tragen. Der Entleiher gibt dem Verleiher die außergewöhnlichen Gründe für die Mehrarbeit unverzüglich bekannt.

10. Weisungsrecht

Der Entleiher darf die überlassenen Arbeitnehmer im Rahmen der - in der Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung vereinbarten - Tätigkeit beschäftigen. Der Entleiher ist berechtigt, dem Leiharbeitnehmer alle Weisungen zu erteilen, die nach Art und Umfang in den jeweils in der Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung definierten Tätigkeitsbereich fallen. Der Entleiher verpflichtet sich ausdrücklich, Leiharbeitnehmer nur im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit einzusetzen und entsprechende Arbeitsmittel bzw. Maschinen verwenden oder bedienen zu lassen.

11. Ruhen der Arbeitnehmerüberlassung

Bei Streik, Aussperrung, vorübergehender Betriebsstilllegung (gleich aus welchem Grund) und während der Dauer von Betriebsversammlungen kann der Entleiher verlangen, dass die Arbeiten ruhen, ohne dass für die Ruhezeiten eine Vergütung geschuldet wird.

12. Probezeit, Austausch von Leiharbeitnehmern

- (1) Eventuelle Beanstandungen in Bezug auf die Eignung des überlassenen Leiharbeitnehmers sind dem Verleiher umgehend zu melden. Die Leiharbeitnehmer werden dem Entleiher zunächst generell auf eine Woche Probe überlassen. Innerhalb der Probezeit kann der Entleiher die Bestellung in Bezug auf den einzelnen Leiharbeitnehmer jederzeit sofort ohne jegliche Vergütungszusage für die Zukunft schriftlich kündigen.
- (2) Erfüllt ein Leiharbeitnehmer die sich aus der jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung ergebenden Anforderungen nicht, ist der Entleiher berechtigt, den Einsatz ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung zu beenden. Auf Anforderung des Entleihers hat der Verleiher, soweit möglich, unverzüglich geeigneten Ersatz zu stellen.
- (3) In den Fällen des entschuldigenden (z.B. Krankheit, Urlaub, Freistellung und Ähnliches) oder unentschuldigenden Fehlens eines Leiharbeitnehmers hat der Verleiher auf Anforderung des Entleihers sofort geeigneten Ersatz zu stellen. Der Entleiher kann auf die Ersatzstellung verzichten. Ausgefallene / nicht geleistete Arbeitsstunden können dem Entleiher nicht in Rechnung gestellt werden.

13. Kündigung der Bestellung

- (1) Der Entleiher ist berechtigt, die jeweilige Bestellung (je Leiharbeitnehmer, d.h. ganz oder teilweise) jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Kalendertagen vor Einsatzbeginn zu kündigen. Im Falle einer solchen Beendigung stehen dem Verleiher keinerlei Ansprüche auf Vergütung, Schadenersatz oder sonstige Geldleistungen zu.
- (2) Nach Einsatzbeginn ist der Entleiher berechtigt, die jeweilige Bestellung ohne Angabe von Gründen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Arbeitstagen zu kündigen. Mit Ausnahme der vereinbarten Vergütung für den Einsatz des Leiharbeitnehmers stehen dem Verleiher in diesem Fall keine weiteren Ansprüche zu.
- (3) Kommt der Verleiher dem Verlangen des Entleihers nach Abberufung, Austausch und Ersatz von Arbeitnehmern nach Ziffer 12 Abs. 2 S. 2 nicht unverzüglich nach, ist der Entleiher berechtigt, die jeweilige Bestellung fristlos zu kündigen.
- (4) Der Verleiher ist berechtigt die Bestellung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu kündigen.

14. Sicherheit & Gesundheitsschutz

- (1) Nach § 11 Abs. 6 AÜG sind die für den Entleiher geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzes auch auf die Leiharbeitnehmer anzuwenden. D.h., dass insoweit die Betriebsärzte, Sicherheitsfachkräfte, Sicherheitsbeauftragten und auch der Betriebsrat im Unternehmen des Entleihers zuständig für die Leiharbeitnehmer sind. Die entsprechenden Pflichten treffen den Entleiher unbeschadet der den Führungskräften des Verleihers obliegenden Kontroll- und Überwachungspflichten. Die Parteien regeln die Einzelheiten (persönliche Schutzausrüstung, arbeitsmedizinische Vorsorge, sicherheitstechnische Einweisung am Tätigkeitsort).
- (2) Vor Beginn der Beschäftigung beziehungsweise bei Veränderung im Arbeitsbereich des Leiharbeitnehmers wird der Entleiher diesen über alle Gefahren, einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, zu treffenden

- Sicherheitsmaßnahmen sowie vorhandenen Sicherheits-einrichtungen unterrichten und ihm gegebenenfalls die erforderliche Sicherheitsausrüstung zur Verfügung stellen.
- (3) Der Entleiher ist verpflichtet, den Verleiher über Arbeitsunfälle unverzüglich zu benachrichtigen, damit die nach § 93 SGB VII vorgeschriebene Unfallmeldung vorgenommen werden kann.
- (4) Der Entleiher gestattet dem Verleiher nach vorheriger Absprache den Zutritt zum Tätigkeitsort der Leiharbeitnehmer, um sich von der Einhaltung der arbeitssicherheitstechnischen Maßnahmen zu überzeugen.

15. Haftung / Haftpflichtversicherung / Verjährung

- (1) Der Verleiher ist verpflichtet eine Betriebshaftpflichtversicherung in Hinblick auf die Deckungssumme abzuschließen und eine Kopie dieser Betriebshaftpflichtversicherung dem Entleiher zur Verfügung zu stellen. Diese beträgt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mindestens EUR 5.000.000,00 je Versicherungsfall, begrenzt auf mindestens EUR 10.000.000,00 je Versicherungsjahr. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Verleihers bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt. Der Verleiher stellt dem Entleiher eine Kopie seiner Betriebshaftpflichtversicherung im Hinblick auf die Deckungssummen zur Verfügung.
- (2) Die im Vertrag geregelten Haftungsbeschränkungen finden auf diese Ziffer keine Anwendung. Etwaige Forderungen gemäß vorliegender Ziffer verjähren zwei (2) Jahre, nachdem die DTAG und der Entleiher Kenntnis von ihnen erlangt haben.
- (3) Die in dieser Ziffer dargelegte Haftungsbeschränkung gilt nicht
- a) im Falle von Schäden an Leib und Leben;
 - b) im Falle von vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden;
 - c) in Fällen, in denen eine unbeschränkte Haftung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist oder
 - d) wenn dies in diesen EB oder in der Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung ausdrücklich vereinbart worden ist.
- (4) Es besteht keine gesamtschuldnerische Haftung zwischen dem Entleiher und ihren Verbundenen Unternehmen.

16. Übernahme / Vermittlung aus Arbeitnehmerüberlassung

Eine Vermittlungsgebühr bei Übernahme eines Leiharbeitnehmers durch den Entleiher fällt nicht an. Dieser wird den Verleiher jedoch frühzeitig über seine diesbezügliche Absicht schriftlich unterrichten, um eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

17. Geheimhaltung

- (1) Alle im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung, etwaiger Projektverträge, Bestellungen, Ausschreibungen oder sonstiger damit verbundener Diskussionen/Schreiben von jeder Partei offengelegten Informationen, ganz gleich, ob sie schriftlich oder in anderer greifbarer Form verfasst sind oder ob es sich um mündliche oder visuelle Informationen handelt, und unabhängig davon, ob sie als „vertraulich“ gekennzeichnet oder identifiziert sind oder nicht, gelten als vertraulich und urheberrechtlich geschützt („**Vertrauliche Informationen**“), es sei denn, sie sind zum Zeitpunkt der Offenlegung ausdrücklich als nicht vertraulich ausgewiesen oder von ihrer Natur her offensichtlich nicht vertraulich, wie z. B.:

- a) Informationen, die dem Empfänger bereits bekannt waren, bevor sie von der offenlegenden Partei ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung kommuniziert wurden;
- b) Informationen, die der Öffentlichkeit zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung bereits bekannt waren, oder die der Öffentlichkeit nach ihrer Offenlegung bekannt geworden sind, ohne dass dies das Ergebnis eines Verstoßes gegen eine Geheimhaltungsverpflichtung des Empfängers oder eines Dritten war;
- c) Informationen, die eine Partei in gutem Glauben von einem Dritten erhalten hat, der selbst in Verbindung mit den betreffenden Informationen keiner Verpflichtung zur Geheimhaltung gegenüber der offenlegenden Partei unterliegt, oder
- d) Informationen, die aufgrund von Vorschriften, Gerichtsentscheidungen, Gesetzen oder Entscheidungen von Regierungen und Behörden oder politischen Unterabteilungen davon mit entsprechender Zuständigkeit offengelegt werden müssen, wobei der Empfänger in diesem Fall (a) die offenlegende Partei, soweit rechtlich möglich und sobald sie von dem Erfordernis der Offenlegung Kenntnis erlangt hat, informieren und (b) der offenlegenden Partei die Möglichkeit einräumen muss, die Notwendigkeit dieser Offenlegung zu überprüfen und die Offenlegung zu genehmigen oder rechtliche Schritte einzuleiten, um sie zu verhindern.

Der Empfänger ist berechtigt, die nicht vertraulichen Informationen uneingeschränkt zu nutzen, nutzen zu lassen und anderen gegenüber offenzulegen, wobei die in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen nicht so zu werten sind, als würden sie dem Empfänger eine Lizenz oder sonstige Rechte an geistigem Eigentum einräumen. Wenn nur ein Teil der Informationen unter mindestens eine der vorstehend genannten Ausnahmen fällt, unterliegen die verbleibenden Informationen weiterhin den Geheimhaltungsverpflichtungen.

- (2) Dem Empfänger ist es nicht gestattet, die Vertraulichen Informationen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei Dritten gegenüber offenzulegen, und er ist verpflichtet, die Vertraulichen Informationen unter Bedingungen zu verwahren, die nicht weniger streng sind als diejenigen, die bei seinen eigenen vertraulichen Informationen ähnlicher Sensitivität zum Einsatz kommen; ferner ist er in jedem Fall verpflichtet, angemessene Vorsichtsmaßnahmen für ihre sichere Verwahrung zu treffen. Die Parteien sind berechtigt, ihren Mitarbeitern, Vertretern, Verleihern, Beratern und den mit dem Verleiher Verbundenen Unternehmen die Vertraulichen Informationen offenzulegen, wenn dies absolut erforderlich ist und wenn die betreffende Partei, die die Vertraulichen Informationen offenlegt, mit den vorgenannten Personen einen Vertrag geschlossen hat, der dieselben Geheimhaltungsbestimmungen enthält, die auch im vorliegenden Vertrag enthalten sind, und wenn sie dies auf Verlangen der anderen Partei auch entsprechend belegt. Beteiligungen gelten in dieser Hinsicht nicht als Dritte, sind aber dennoch verpflichtet, gemäß vorliegendem Vertrag Geheimhaltung zu wahren. Die Partei, die die Vertraulichen Informationen wie oben beschrieben offenlegt, haftet der jeweils anderen Partei gegenüber für jegliche Verstöße gegen die Geheimhaltungsverpflichtungen seitens der vorstehend genannten Personen einschließlich der Beteiligungen.
- (3) Veröffentlichungen des Verleihers oder der mit dem Verleiher verbundenen Unternehmen in Bezug auf die oder in Verbindung mit den Vertragsgegenständen erfordern (je nach Lage des Falls) die schriftliche Zustimmung der DTAG oder des Entleihers.

- (4) Der Verleiher ist ferner verantwortlich für die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen zur Wahrung der Geheimhaltung, falls der Verleiher Kenntnis von Sicherheitsfehlern oder -risiken auf dem Geschäftsgelände des Entleihers oder seiner Beteiligungen erlangt; in diesem Fall ist der Verleiher verpflichtet, den Entleiher oder seine Beteiligungen umgehend darüber in Kenntnis zu setzen.
- (5) Der Empfänger sichert zu, dass er jegliche schriftliche oder anderweitig aufgezeichnete vertrauliche Informationen, die er von der jeweils anderen Partei erhalten hat, einschließlich etwaiger Kopien, der jeweils anderen Partei bei Beendigung des Vertrags oder entsprechend früher nach schriftlicher Aufforderung seitens der offenlegenden Partei, zurückgeben oder sie vernichten oder löschen wird. Der Partei, die verlangt, dass alle schriftlichen Informationen zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden, muss eine Bestätigung darüber ausgestellt werden, dass all diese Informationen zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht wurden. Die Parteien erkennen jedoch an, dass die Vertraulichen Informationen vom Empfänger im Rahmen seiner Archivierungs- und Sicherungsverfahren kopiert werden dürfen.
- (6) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen sind der Entleiher und/oder dessen Beteiligungen berechtigt, den vom Entleiher und/oder Beteiligungen beauftragten Dritten die Spezifikationen (einschließlich der im vorliegenden Vertrag enthaltenen vertraulichen Informationen) zur Verfügung zu stellen, um die auf diesen Informationen basierenden Produkte und Leistungen zu verwirklichen, herzustellen oder bereitzustellen oder im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen zu verwenden, die sich auf solche Informationen stützen. Darüber hinaus sind der Entleiher und seine Beteiligungen berechtigt, ausgewählte Bestimmungen des Vertrags Dritten gegenüber offenzulegen, solange die Identität des Verleihers nicht preisgegeben wird.
- (7) Diese Verpflichtung bleibt für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung oder Ablauf des Vertrags in Kraft.
- (8) Der Verleiher stellt durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicher, dass auch die Leiharbeitnehmer und sonstige Erfüllungsgehilfen vor der Überlassung entsprechend vorgenannter Regelungen zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Der Verleiher wird dem Entleiher die Einhaltung dieser Verpflichtungen auf Wunsch schriftlich bestätigen. Der Entleiher behält sich vor, von den Leiharbeitnehmern zusätzlich die Unterzeichnung einer gesonderten Geheimhaltungserklärung zu fordern.
- (9) Etwaige Haftungsbeschränkungen finden auf diese Ziffer keine Anwendung.

18. Inhaber- und Nutzungsrechte

- (1) Ungeachtet der Anmeldung von Schutzrechten stehen sämtliche materiellen Rechte an etwaigen im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung erzielten vorläufigen und finalen Arbeitsergebnissen, einschließlich an etwaigen Entwicklungsstufen, sowie daraus abgeleiteten Ergebnissen, Werken und zugehörigen Unterlagen, ob in materieller oder immaterieller Form (nachfolgend zusammenfassend „**Arbeitsergebnisse**“), jeweils ab deren Entstehung, hilfsweise ab der Lieferung, dem Entleiher zu.

In Bezug auf Urheber- und Leistungsschutzrechte (nachfolgend „**Urheberrechte**“) räumt der Verleiher dem Entleiher jeweils ab deren Entstehung, hilfsweise ab der Lieferung, sämtliche ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, unwiderrufliche, an Dritte, insbesondere an Konzernunternehmen, übertragbare und unterlizenzierbare Rechte zur Nutzung und Verwertung der Arbeitsergebnisse in allen bekannten oder zukünftig

entstehenden Nutzungs- und Verwertungsarten und Medien ein.

Dies schließt die kostenfreie Übertragung der Dokumentation ein (insbesondere Handbücher, Bedienungsanleitungen, Schulungsmaterialien, Spezifikationen, Programmiermaterialien, Rechteverzeichnisse und sonstige Dokumente in Verbindung mit den vertragsgegenständlichen Leistungen).

- (2) Der Verleiher informiert den Entleiher unverzüglich über etwaige vorbestehende oder unabhängig von dem Auftrag erworbene Gewerbliche Schutzrechte, die im Allein- oder Miteigentum des Verleihers stehen (nachfolgend zusammenfassend „**Eigene Gewerbliche Schutzrechte**“), soweit diese für die Erstellung, Nutzung und/oder Verwertung etwaiger Arbeitsergebnisse notwendig sind, einschließlich Informationen über den Kreis der Verfügungsberechtigten dieser Rechte (Dokumentation). An solchen Eigenen Gewerblichen Schutzrechten des Verleihers erhält der Entleiher ein nichtausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, unwiderrufliches, an Dritte, insbesondere an Konzernunternehmen, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungs- und Verwertungsrecht.

Der Verleiher räumt dem Entleiher an seinen eigenen urheberrechtlich geschützten Werken gem. Ziffer 18 Abs. 1 Satz 2 ein ausschließliches Nutzungs- und Verwertungsrecht ein; ist dies dem Verleiher ganz oder zum Teil (insbesondere aufgrund vorheriger Lizenzvergaben) nicht möglich, so hat er den Entleiher über diesen Umstand umfassend zu informieren und dem Entleiher eine entsprechende nichtausschließliche Lizenz anzubieten.

- (3) Das Recht zur Nutzung und Verwertung gemäß dieser Ziffer 18 beinhaltet das Recht, die Arbeitsergebnisse zeitlich unbefristet zu speichern, ganz und/oder in Teilen zu vervielfältigen, zu verwerten, öffentlich wiederzugeben, und physisch und/oder digital in allen Medien zu verbreiten. Dies schließt insbesondere das Recht ein, die Arbeitsergebnisse im Internet, einschließlich in sozialen Netzwerken, öffentlich zugänglich zu machen, auf Messen, Präsentationen und in Geschäftslokalen (Point of Sale) öffentlich wiederzugeben und auszustellen, in Print- und Offlinemedien (CD, DVD, etc.) zu veröffentlichen sowie in Datenbanken und für Folgeverträge mit Dritten zu nutzen und zu verwerten. Außerdem erhält der Entleiher das Recht, die Arbeitsergebnisse zu bearbeiten, umzugestalten, zu synchronisieren / zu untertiteln (beides in allen Sprachen), Screenshots zu erstellen und die Arbeitsergebnisse ganz oder teilweise mit anderen Inhalten zu verbinden.

- (4) Das Recht des Entleihers zur Nutzung und Verwertung der vorgenannten Rechte besteht jeweils auch im Falle einer Kündigung der betreffenden Bestellung fort.

- (5) Der Entleiher ist allein berechtigt, Gewerbliche Schutzrechte (insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Designrechte, Datenbankrechte, Halbleiter-Topographie-Rechte, Know-How, Rechte an geschützten Informationen und alle ähnlichen geschützten Rechte, jeweils unabhängig davon, ob sie angemeldet oder eingetragen sind, sowie sonstige Schutzrechte), weltweit an etwaigen Arbeitsergebnissen registrieren zu lassen. Der Verleiher unterstützt den Entleiher bei der Anmeldung dieser Gewerblichen Schutzrechte, insbesondere durch Bereitstellung und Leistung aller dafür erforderlichen Informationen, Vollmachten, Erklärungen und Unterschriften.

- (6) Etwaige Vergütungsansprüche des Verleihers und/oder der von diesen eingeschalteten natürlichen und juristischen Personen (insbesondere Mitarbeiter, Unterauftragnehmer und Freiberufler) aus den vorgenannten

Inhaber-, Nutzungs- und Verwertungsrechten sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

- (7) Der Verleiher verpflichtet alle durch ihn eingeschalteten natürlichen und juristischen Personen entsprechend den vorgenannten Regelungen.

19. Schutzrechte Dritter

- (1) Soweit Gewerbliche Schutzrechte und/oder urheberrechtlich geschützte Werke Dritter für die Erstellung und Nutzung bzw. Verwertung der Arbeitsergebnisse notwendig sind (nachfolgend „**Fremde Gewerbliche Schutzrechte**“ bzw. „**Fremde vorbestehende Werke**“), hat der Verleiher den Entleiher unverzüglich hierüber zu informieren. Soweit und solange dies dem Verleiher erlaubt bzw. möglich ist (bspw. im Wege der Erteilung einer Unterlizenz) und soweit der Entleiher einverstanden ist, hat er dem Entleiher ein nichtausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, unwiderrufliches und übertragbares Nutzungsrecht an den erforderlichen Fremden Gewerblichen Schutzrechten bzw. Fremden vorbestehenden Werken zu verschaffen einschließlich Informationen über den Kreis der Verfügungsberechtigten dieser Rechte (Dokumentation). Ist der Entleiher nicht einverstanden und möchte eine ausschließliche Lizenz, so ist der Verleiher verpflichtet, eine Alternative anzubieten, an der der Entleiher alle entsprechenden Rechte ausschließlich erhält. Etwaige Vergütungsansprüche aus den vorgenannten Nutzungs- und Verwertungsrechten sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.
- (2) Der Verleiher garantiert, dass die Arbeitsergebnisse keine Rechte Dritter (insbesondere Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte (inklusive Rechte am eigenen Bild)) verletzen und dass solche Rechte nicht der vertragsgemäßen Nutzung und Verwertung der Arbeitsergebnisse entgegenstehen, und dass keine zusätzlichen Lizenzen, Erlaubnisse oder Zustimmungen in Verbindung mit Rechten Dritter (einschließlich Zahlungen an Verwertungs- und andere Wahrnehmungsgesellschaften) zur vertragsgemäßen Nutzung und Verwertung der Arbeitsergebnisse benötigt werden, dass u.a. die Inhaber der in den Arbeitsergebnissen enthaltenen Urheberrechte keine daran bestehende Urheberpersönlichkeitsrechte geltend machen werden (insbesondere das Recht, als Urheber bezeichnet zu werden), soweit dies nach den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, und dass u.a. die Inhaber der in den Arbeitsergebnissen enthaltenen Gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte eine angemessene Vergütung für ihre Leistungen erhalten oder erhalten haben, auch im Hinblick auf die Verwertung nach diesen EB. Im Falle der Verletzung dieser Garantie stellt der Verleiher den Entleiher gemäß dieser Ziffer frei.
- (3) Für den Fall, dass ein Dritter den Entleiher wegen angeblicher Rechtsverletzung (insbesondere die angebliche Verletzung von Rechten an den Arbeitsergebnissen, die angebliche Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Rechten am eigenen Bild, die angebliche wettbewerbsrechtliche Unzulässigkeit der Arbeitsergebnisse oder ihrer Darstellung oder die sonstige Rechtswidrigkeit der Arbeitsergebnisse geltend machen sowie wegen einer angeblichen Nichtangemessenheit der erhaltenen Vergütung, § 32a II UrhG, ggf. analog) in Anspruch nimmt, stellt der Verleiher den Entleiher vollumfänglich frei. Der Verleiher wird den Entleiher bei der Verteidigung gegen die Inanspruchnahme umfassend unterstützen, insbesondere alle erforderlichen Informationen, Vollmachten und Erklärungen unverzüglich zur Verfügung stellen bzw. abgeben. Die Freistellung umfasst sämtliche Kosten, die dem Entleiher durch die Inanspruchnahme entstehen. Die Freistellung entfällt, soweit der Entleiher ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verleihers gegenüber dem Dritten Anerkenntnisse, Zugeständnisse oder ähnliche

Erklärungen abgibt. Dritte im Sinne dieser Klausel können auch Konzernunternehmen des Verleihers sein. Der Verleiher kann nach schriftlicher Zustimmung des Entleihers die rechtliche Auseinandersetzung auf eigene Kosten selbst führen. Sollte ein Urheber oder der Inhaber eines Leistungsschutzrechts unmittelbar an den Entleiher herantreten und Ansprüche aus § 32a Abs. 2 UrhG geltend machen, stellt der Verleiher den Entleiher ebenfalls nach der Maßgabe dieser Ziffer von entsprechenden Ansprüchen frei.

- (4) Etwaige Haftungsbeschränkungen finden auf diese Ziffer keine Anwendung. Etwaige Ansprüche gemäß dieser Ziffer verjähren frühestens zwei Jahre, nachdem der Entleiher Kenntnis von ihnen erlangt hat.
- (5) Als Dritte im Sinne der Freistellungsverpflichtungen nach dieser Ziffer gelten klarstellend auch die mit dem Entleiher Verbundenen Unternehmen sowie Unterauftragnehmer und Freiberufler.

20. Datenschutz

- (1) Die Parteien sind gemeinsam für Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Leiharbeitnehmer verantwortlich. Sie haben gemeinsam die Zwecke und Mittel der Verarbeitung der für die Zusammenarbeit anfallenden personenbezogenen Daten festgelegt. Die Bestimmungen des jeweils geltenden Rechts der Europäischen Union (insbes. EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)) und der Mitgliedstaaten (insgesamt „**gesetzliche Bestimmungen**“) liegt der Zusammenarbeit zugrunde. Jede Partei gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der durch sie auch im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit durchgeführten Datenverarbeitungen. Die Parteien ergreifen insbesondere alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Leiharbeitnehmer. Welche Partei für welchen Wirkungsbereich verantwortlich zeichnet, ergibt sich aus dem jeweiligen Aufgabenbereich und diesem Rahmenvertrag. Für ggfs. übrige Prozessabschnitte, bei denen keine gemeinsame Festlegung der Zwecke und Mittel einzelner Phasen der Datenverarbeitung besteht und die daher nicht in diesem Rahmenvertrag aufgeführt sind, ist jede Vertragspartei eigenständiger Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO.
- (2) Jede Partei leistet der jeweils anderen Partei gegenüber Gewähr dafür, dass sie ihre Pflichten im Rahmen aller geltenden Datenschutzgesetze ordnungsgemäß einhalten wird. Insbesondere verpflichtet sich der Verleiher, die Mitarbeiter über die Datenschutzhinweise des Konzerns Deutsche Telekom zu informieren.
- (3) Jede Partei ist verpflichtet, die jeweils andere Partei über etwaige zwingende Vorschriften im Rahmen der Datenschutzgesetze ihres Rechtssystems zu informieren und der anderen Partei bei Bedarf Anweisungen zu geben, wie die betreffenden Datenschutzgesetze einzuhalten sind. Der Verleiher verpflichtet sich, ergänzende Vereinbarungen mit der DTAG und/oder dem Entleiher abzuschließen, wenn dies zur Einhaltung der zwingenden Datenschutzgesetze erforderlich ist.
- (4) Der Verleiher verpflichtet sich zudem vor Aufnahme einer Tätigkeit für den Entleiher jede Einzelperson, die im Rahmen dieses Rahmenvertrags für den Entleiher tätig wird, eine Verpflichtung auf Vertraulichkeit und Wahrung des Daten- bzw. Fernmeldegeheimnisses unterzeichnen zu lassen. Diese Erklärung ist dem jeweiligen fachlichen Ansprechpartner vor Aufnahme der Tätigkeit vorzulegen.
- (5) Der Verleiher hat ihm zugänglich gemachte Datenträger und Unterlagen gegen die Kenntnisnahme durch

Unbefugte zu sichern. Sämtliche dem Verleiher vom Entleiher zur Verfügung gestellten Unterlagen und Datenträger bleiben im Eigentum des Entleihers und sind zusammen mit sämtlichen gefertigten Vervielfältigungen, Abschriften, Kopien, etc. auf Aufforderung des Entleihers herauszugeben bzw. dauerhaft zu vernichten.

- (6) Die Verpflichtungen aus den Absätzen 1 bis 4 dieser Ziffer gelten über die Beendigung der jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung hinaus. Soweit erforderlich, sind vom Leiharbeitnehmer und Verleiher neben den oben genannten Geheimhaltungsregelungen zusätzliche Vereinbarungen zum Datenschutz, zur Geheimhaltung und zur Sicherheit zu regeln. Einzelheiten sind zwischen den Parteien zu vereinbaren.
- (7) Der Entleiher kann den Rahmenvertrag ganz oder teilweise kündigen, wenn der Verleiher seinen Pflichten aus dieser Ziffer schuldhaft nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.
- (8) Der Verleiher verpflichtet sich, die von ihm eingesetzten Leiharbeitnehmer ausdrücklich und nachweislich darauf hinzuweisen, dass der Entleiher folgende personenbezogene Daten über sie zum Zwecke der Sicherstellung gesetzlicher Regelungen und seiner berechtigten geschäftlichen Interessen erhebt und verarbeitet: Anrede, Name, Vorname, Geburtsdatum, Personalnummer, Straße, PLZ, Ort, Land. Der Verleiher verpflichtet sich, nur solche Leiharbeitnehmer einzusetzen, die zuvor ihr Einverständnis zur Speicherung ihrer personenbezogenen Daten beim Entleiher erteilt haben.

Für eingesetzte Leiharbeitnehmer, die nach geltendem deutschem und europäischem Recht eine Arbeitsgenehmigung oder Aufenthaltstitel für die Aufnahme einer Tätigkeit in Deutschland benötigen, werden zusätzlich folgende Informationen erhoben: Gültigkeitsdauer der Arbeitsgenehmigung oder des Aufenthaltstitels, Einschränkung Wochenarbeitszeit nach Arbeitsgenehmigung, Einschränkung Einsatzort nach Arbeitsgenehmigung, Einschränkung Tätigkeit/Funktion nach Arbeitsgenehmigung.

- (9) Der Verleiher wird dem Entleiher keinerlei unerwünschte E-Mails (SPAM) oder andere Infopost übersenden, welche den Empfänger über neue Produkte oder Dienste des Verleihers informieren, außer etwas anderes ist ausdrücklich vereinbart.
- (10) Sofern ein Verantwortlicher seinen Pflichten aus den anzuwendenden Datenschutzvorschriften und aus dieser Vereinbarung im Hinblick auf die von ihm zu verarbeitenden Daten schuldhaft nicht ordnungsgemäß nachkommt, ist er dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der jeweils andere Verantwortliche dadurch erleidet.

Die Verantwortlichen tragen jeweils die Beweislast dafür, dass der Schaden oder Verlust nicht Folge eines von ihnen zu vertretenden Umstandes ist, soweit Daten in ihrem entsprechenden Wirkbereich verarbeitet werden.

Die Entschädigung ist abhängig davon, dass der eine Verantwortliche die andere Partei unverzüglich von einem Schadenersatzanspruch in Kenntnis setzt und der pflichtige Verantwortliche die Möglichkeit hat, mit der anderen Partei bei der Verteidigung in der Schadenersatzsache bzw. der Einigung über die Höhe des Schadenersatzes zusammenzuarbeiten.

- (11) Etwaige in der Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung geregelte Haftungsbeschränkungen finden auf diese Ziffer keine Anwendung.

21. Integrität und Kooperation

- (1) Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung des geltenden Rechts. Die DTAG hat Grundsätze und Werte entwickelt, welche die Bereitschaft des Entleihers zeigen, die Unternehmensethik und die sozialen sowie ökologischen Verpflichtungen mit den Verleihern zu teilen. Näheres ergibt sich aus dem SCoC.
- (2) Der Verleiher verpflichtet sich und sonstige Personen unter seiner Kontrolle, den SCoC einzuhalten. Im Fall eines Verstoßes gegen die Prinzipien und Pflichten dieses SCoC ist der Entleiher berechtigt, unverzüglich die Beseitigung dieses Verstoßes, einschließlich der Abstimmung eines Aktionsplans zur Beseitigung des Verstoßes, zu verlangen. Der Entleiher ist ferner berechtigt, die Vertragsbeziehung und -erfüllung auszusetzen, bis der Verstoß beseitigt wurde. Weitere vertragliche und gesetzliche Rechte des Entleihers bleiben hiervon unberührt.
- (3) Der Verleiher verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Fall von aktiver oder passiver Korruption, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor, zu verhindern und zu ahnden.
- (4) Der Verleiher verpflichtet sich, den Entleiher unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald ihm Hinweise auf Probleme mit der Einhaltung des SCoC in seinem Verantwortungsbereich bekannt werden und insbesondere alles zu vermeiden, was das Markenimage der Deutschen Telekom Gruppe schädigen oder die Versorgungssicherheit gefährden könnte.
- (5) Der Verleiher ist verpflichtet, die für ihn und seine Erfüllungsgehilfen geltenden Sicherheitsbestimmungen der Deutschen Telekom Gruppe (siehe unter: www.telekom.com/de/konzern/einkauf) zu beachten und die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen in entsprechender Weise zur Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu verpflichten.
- (6) Dem Verleiher ist es während der Dauer des Vertragsverhältnisses und für weitere sechs (6) Monate nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht gestattet, den Mitarbeitern des Entleihers oder seiner Beteiligungen aktiv eine Stelle anzubieten oder zu versuchen, sie abzuwerben. Eine solche Abwerbung des Personals des Entleihers oder seiner Beteiligungen schließt folgende Handlungen ein: das aktive Abwerben des Personals, ohne diese Absicht dem Entleiher oder seinen Beteiligungen gegenüber offenzulegen, das vorsätzliche und systematische Abwerben am Telefon, auf Versammlungen oder durch anderweitige Kontaktaufnahme zum Personal des Entleihers/seiner Beteiligungen, um es dem Entleiher/der Beteiligung abspenstig zu machen und selbst einzustellen.
- (7) Sofern ein Einsatz an einer sicherheitsrelevanten Stelle des Entleihers vorgesehen ist, hat der Entleiher dafür Sorge zu tragen, dass nur Leiharbeitnehmer eingesetzt werden, die in Deutschland nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz und sonst in vergleichbarer Weise sicherheitsüberprüft sind.
- (8) Der Verleiher sichert die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Mindestlohngesetzes durch sich und seine Unterauftragnehmer zu. In diesem Rahmen ist er u.a. verpflichtet, auf schriftliche Anforderung des Entleihers Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns durch ihn bzw. durch seine Unterauftragnehmer vorzulegen. Der Verleiher stellt den Entleiher von sämtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit Mindestlohnforderungen frei; dies gilt auch für anfallende Bußgeldzahlungen. Er verpflichtet sich ferner, den Entleiher umgehend zu informieren, falls der Verdacht besteht, dass er oder einer seiner Unterauftragnehmer gegen gesetzliche Mindestlohnvorgaben verstößt. Verleiher/Entleiher/Verleiher

22. Einsatzverbote

- (1) Der Entleiher weist den Verleiher ausdrücklich darauf hin, dass Beamtenpensionären, die den Konzern Deutsche Telekom über eine Vorruhestandsregelung verlassen, eine weitere Tätigkeit für den Konzern Deutsche Telekom, sei es direkt oder indirekt, strikt untersagt ist. Dies gilt grundsätzlich auch für ehemalige Angestellte des Konzerns Deutsche Telekom für einen Zeitraum von 15 Monaten nach Ausscheiden aus dem Unternehmen, soweit sie im Zusammenhang mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses eine Abfindung erhalten haben. Falls für den konkreten Einzelfall nicht bereits im Vorfeld durch den Einkauf des Entleihers schriftlich eine entsprechende Ausnahme freigegeben wurde, besteht darüber hinaus ein generelles Einsatzverbot für aktuelle Mitarbeiter des Konzerns Deutsche Telekom.
- (2) Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Verleiher, seinerseits sicherzustellen, dass bei seiner Leistungserbringung für den Entleiher keine der in Absatz 1 genannten Beamtenpensionäre oder Kräfte im Sinne von Absatz 1, Satz 3 als angestellte Mitarbeiter, im Rahmen eines Einsatzes als Leiharbeitnehmer, als unterbeauftragte Werk- oder Dienstleistungsunternehmer oder in sonstiger Weise eingesetzt und keine der in Absatz 1 genannten ehemaligen Angestellten als unterbeauftragte Werk- oder Dienstleistungsunternehmer eingesetzt oder als Leiharbeitnehmer an Einheiten des Konzerns Deutsche Telekom entliehen werden.
- (3) Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Ziffer 22 ist der Entleiher zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Darüber hinaus bleibt dem Entleiher die Geltendmachung diesbezüglicher Schadensersatzansprüche ausdrücklich vorbehalten.

23. Tarifbindung, Gleichbehandlung, Mindestlohn

- (1) Sofern der Entleiher oder der Verleiher in den Anwendungsbereich eines Tarifvertrages der Leih- und Zeitarbeit fallen, gelten die folgenden Absätze (2) bis (5) dieser Ziffer. Fallen Verleiher und Entleiher nicht in den Anwendungsbereich eines Tarifvertrages der Leih- und Zeitarbeit, so gelten die Absätze (6) bis (8) dieser Ziffer.
- (2) Der Verleiher sichert zu,
 - den Grundsatz der Gleichstellung (§ 8 AÜG) zu beachten,
 - hinsichtlich der von ihm überlassenen Arbeitnehmer den geltenden Tarifvertrag der Zeitarbeitsbranche anzuwenden.
- (3) Der Verleiher versichert, dass aufgrund der Tarifbindung vom Gleichstellungsgrundsatz hinsichtlich des Arbeitsentgelts für die ersten neun (9) Monate einer Überlassung an den Entleiher gem. § 8 Abs. 4 AÜG abgewichen werden kann. Der Entleiher verpflichtet sich, auf schriftliche Anforderung dem Verleiher das im Einsatzbetrieb des Entleihers für vergleichbare Stammarbeitnehmer zu entrichtende Arbeitsentgelt zu melden, sobald diese Angaben für die Erfüllung des Gleichstellungsgrundsatzes hinsichtlich des Entgelts (equal pay) erforderlich sind.
- (4) Der Entleiher ist berechtigt, die Tarifbindung des Verleihers zu überprüfen. Auf schriftliche Anfrage werden dem Entleiher entsprechende Nachweise/Dokumente unverzüglich zur Verfügung gestellt.
- (5) Der Verleiher sichert zu, dass er sämtliche Verpflichtungen hinsichtlich der Mindestlohngesetzgebung einhalten wird, die in dem jeweiligen Land für ihn und seine Unterauftragnehmer gelten, in das die Vertragsgegenstände geliefert bzw. in dem die Vertragsgegenstände bereitgestellt werden. In diesem Rahmen ist er u.a. verpflichtet, auf schriftliche Anforderung des Entleihers Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns vorzulegen. Der Verleiher ist verpflichtet, den Entleiher im Hinblick auf jegliche rechtlichen Konsequenzen wie z. B. Bußgelder zu entschädigen, die erhoben werden, weil die vorgenannte Verpflichtung nicht eingehalten wurde. Der

Verleiher ist ferner verpflichtet, den Entleiher unverzüglich zu informieren, sobald der Verdacht aufkommt, dass einer seiner Unterauftragnehmer seine diesbezüglichen Verpflichtungen nicht einhält; ferner hat er dafür zu sorgen, dass sie in Zukunft eingehalten werden.

- (6) Der Verleiher sichert zu, den Grundsatz der Gleichstellung (§ 8 AÜG) zu beachten.

Verleiher und Entleiher fallen nicht in den Anwendungsbereich eines Tarifvertrages der Leih- und Zeitarbeit. Der Verleiher muss daher den Grundsatz der Gleichbehandlung, insbesondere equal pay, beachten. Ab dem 1. Tag der Überlassung finden daher die für den Mitarbeiter (Leiharbeitnehmer) günstigeren (besseren) Konditionen vergleichbarer Mitarbeiter des Entleihers auf das Arbeitsverhältnis (Leiharbeitnehmer-Verleiher) Anwendung.

Der Entleiher listet gemäß § 8 Abs. 1 S. 4 AÜG die wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgeltes auf, die für mit dem Leiharbeitnehmer vergleichbarer Arbeitnehmer des Entleihers gelten.

- (7) Der Entleiher wird den Leiharbeitnehmern Zugang zu den Gemeinschaftseinrichtungen und -diensten im jeweiligen Betrieb unter den gleichen Bedingungen gewähren wie vergleichbaren Arbeitnehmern in dem Betrieb, in dem die Leiharbeitnehmer ihre Arbeitsleistungen erbringen, es sei denn, eine unterschiedliche Behandlung ist aus sachlichen Gründen gerechtfertigt.
- (8) Der Verleiher sichert zu, dass er sämtliche Verpflichtungen hinsichtlich der Mindestlohngesetzgebung einhalten wird, die in dem jeweiligen Land für ihn gelten, in das die Vertragsgegenstände geliefert bzw. in dem die Vertragsgegenstände bereitgestellt werden. Der Verleiher ist verpflichtet, den Entleiher im Hinblick auf jegliche rechtlichen Konsequenzen wie z. B. Bußgelder zu entschädigen, die erhoben werden, weil die vorgenannte Verpflichtung nicht eingehalten wurde. Der Verleiher ist ferner verpflichtet, den Entleiher unverzüglich zu informieren, sobald der Verdacht aufkommt, dass er seine diesbezüglichen Verpflichtungen nicht einhält, ferner hat er dafür zu sorgen, dass sie in Zukunft eingehalten werden.

24. Abtretung von Forderungen

- (1) Forderungen des Verleihers gegen den Entleiher können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der vertragschließenden Stelle des Entleihers abgetreten werden. Ist das Geschäft für beide Seiten ein Handelsgeschäft gilt § 354a HGB.
- (2) Der Entleiher ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag insgesamt oder einzeln jedem verbundenen Unternehmen zu übertragen. Einer Zustimmung des Verleihers hierzu bedarf es nicht.

25. Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnung

- (1) Dem Verleiher stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Entleiher herrühren. Der Verleiher hat kein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich seiner vertraglichen Verpflichtungen oder in Bezug auf Eigentum, Daten oder Rechte, welche dem Entleiher oder dessen verbundenen Unternehmen gehören.
- (2) Der Verleiher kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

26. Schlussbestimmungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen der jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung unwirksam oder undurchsetzbar sind oder werden, so hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen. In diesem Fall werden die Parteien die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen

Zweck und der Zielsetzung der Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Dasselbe gilt im Falle einer unvorhergesehenen Lücke in diesen EB, in der jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung oder einer Bestellung. Bei Veränderungen der gesetzlichen Bestimmungen werden die Parteien die vereinbarten Vertragsbedingungen einvernehmlich an die geänderte Lage anpassen. Wenn die Parteien keine Einigung über die Änderung der Vertragsbedingungen erzielen, gelten die ursprünglichen Bestimmungen in unveränderter Form weiter.

- (2) Dem Verleiher ist es während der Dauer des Vertragsverhältnisses und für weitere sechs (6) Monate nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht gestattet, den Mitarbeitern des Entleihers oder seiner Beteiligungen aktiv eine Stelle anzubieten oder zu versuchen, sie abzuwerben. Eine solche Abwerbung des Personals des Entleihers oder seiner Beteiligungen schließt folgende Handlungen ein: das aktive Abwerben des Personals, ohne diese Absicht des Entleihers oder seinen Beteiligungen gegenüber offenzulegen, das vorsätzliche und systematische Abwerben am Telefon, auf Versammlungen oder durch anderweitige Kontaktaufnahme zum Personal des

Entleihers/seiner Beteiligungen, um es dem Entleiher/der Beteiligung abspenstig zu machen und selbst einzustellen.

- (3) Die Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung, jegliche Bestellungen darunter und alle außervertraglichen Ansprüche, Rechte und Pflichten, die sich daraus ergeben, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und sind nach deutschem Recht auszulegen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) sowie die Kollisionsregeln des Internationalen Privatrechts finden keine Anwendung.
- (4) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten, die sich aus oder in Verbindung mit der jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung oder einer Bestellung ergeben, insbesondere hinsichtlich des Zustandekommens, der Wirksamkeit oder Beendigung, der rechtlichen Beziehungen und aller außervertraglichen Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit einer Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung oder einer Bestellung darunter, ist Bonn, Deutschland, es sei denn, es findet ein abweichender ausschließlicher Gerichtsstand in Deutschland Anwendung.